

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 30/06 S

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die "Nichtzulassungsbeschwerde" der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. Oktober 2006 - L 1 SF 140/06 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

### G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 25. Oktober 2006 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) den Antrag der Klägerin, die Richterin am Sozialgericht Dr. N. wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, zurückgewiesen.
- 2 Die Klägerin hat mit einem von ihrem Bevollmächtigten unterzeichneten Schreiben vom 20. November 2006 gegen den vorstehend bezeichneten Beschluss des LSG "Nichtzulassungsbeschwerde" zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 3 Gegen diesen Beschluss des LSG ist jedoch weder Berufung, Einspruch, Widerspruch noch einfache oder sofortige Beschwerde oder ein sonstiges Rechtsmittel vorgesehen. Er kann - wie das LSG der Klägerin zutreffend mitgeteilt hat - nicht angefochten werden, da keine der wenigen Ausnahmen vom Grundsatz des § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingreift.
- 4 Die "Nichtzulassungsbeschwerde" der Klägerin muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

